

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 5.

Sonnabend, 7. Januar 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsern Träger frei ins Haus 1 Mark 60 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalten 1 Mark 60 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.
Nachdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Weststraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Gähnel in Riesa.

Nachdem mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Feuerlöschkostenbeiträge der privaten Feuerversicherungsbetriebe vom 7. Juli vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 94) die behördliche Kontrolle der Feuerversicherungsverträge aufgehoben worden ist, haben mit Ermächtigung des Königl. Ministeriums des Innern die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft, die Stadt Radeburg und die Gemeinden des Amtshauptmannschaftlichen Bezirks Großenhain — mit Ausnahme von Bärwalbe, Holzberg, Kleinrednitz, Laubach, Pahrenz und Schönfeld — beschlossen, die bisher darüber geführten Akten nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also nach dem 30. Juli 1911, zu vernichten.

Allen denjenigen, die an der Erhaltung der Akten ein Interesse haben, wird freigestellt, innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis mit 14. März laufenden Jahres Einsicht in die Akten zu nehmen und gegen die Vernichtung der sie angehenden Versicherungsverträge — Polizien — und sonstigen Urkunden Einspruch zu erheben.

Der Einspruch ist, soweit er Versicherungsverträge für selbständige Gutsbezirke betrifft, an die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft, im übrigen an die Gemeindebehörde — Bürgermeister, Gemeindevorstand — zu richten und hat die Urkunden, auf die er sich bezieht, genau zu bezeichnen.

Großenhain, den 3. Januar 1911.

1524 G. C.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Infolge bestimmungsgemäßen Ausscheidens von 5 Vertretern der Höchstbesteuerten Ende 1910 und zwar der Herren

1. Rittergutsbesitzer Kammerherr Freiherr von Burgl auf Schönfeld,
2. Gutsbesitzer Gemeindevorstand Däwert in Prausitz,
3. Rittergutsbesitzer Oberst v. D. von Egidy auf Rauhof,
4. Fabrikbesitzer von Heldreich in Großenhain,
5. Rittergutsbesitzer Oekonomierat Eschke auf Werischwitz,

ferner wegen Wegzuges

6. des Herrn Oekonomierat Schaeffer-Zahnishausen

aus dem Bezirke, sowie durch Erhöhung der Zahl der Höchstbesteuerten von 10 auf 11, macht sich für die Bezirksoberaufsicht die Vornahme einer Neu- bez. Ergänzungswahl, bei der die Ausscheidenden mit Ausnahme des unter 6 Genannten wieder wählbar sind, erforderlich.

Diese Wahl findet

Dienstag, den 17. Januar 1911, vormittags von 11—1/2, 12 Uhr,

im Verhandlungslokal der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain statt.

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 21. April 1873, die Bildung von Bezirksverbänden zc. betr. (Gesetzblatt Seite 284), wird dies unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft vom 11. November 1910, Auslegung der Wahlliste betr., mit der an die Wahlberechtigten — vergl. Punkt II des Gesetzes vom 2. August 1878 (Gesetzblatt Seite 211) — gerichteten Aufforderung bekannt gemacht, in dem anberaumten Termine pünktlich zu erscheinen und ihre Stimme abzugeben.

Den betreffenden Stimmberechtigten wird überdies je 1 Exemplar der Wahlliste zugehen.

Großenhain, den 5. Januar 1911.

15 A.

Königl. Amtshauptmannschaft.

Neufestsetzung des Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter betr.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Dresden hat gemäß § 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 3 der Ausführungsverordnung vom 19. August 1902 vom 1. Januar 1911 ab bis auf weiteres den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain ohne die Gemeinde Gröba auf

650 M. — Pfg.	für erwachsene männliche Arbeiter
450 " — "	" " weibliche "
400 " — "	" " jugendliche männliche "
350 " — "	" " weibliche "

und für die Gemeinde Gröba auf

700 M. — Pfg.	für erwachsene männliche Arbeiter
480 " — "	" " weibliche "
420 " — "	" " jugendliche männliche "
380 " — "	" " weibliche "

festgesetzt.

Großenhain, den 4. Januar 1911.

101 A.

Königl. Amtshauptmannschaft.

Im Monat Februar ist die außerterminliche Musterung derjenigen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes vorzunehmen, die die Befähigung für das Schulamt in vorchriftsmäßiger Prüfung erlangt haben bezw. bis zum 1. April 1911 erlangen und gewillt sind, von diesem Tage ab der Militärpflicht zu genügen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Musterung sind von den im hiesigen Bezirke melde- und gestellungspflichtigen Volksschullehrern usw.

bis zum 1. Februar dieses Jahres

hier anzubringen, worauf den Gesuchstellern Vorladungen für den noch anzuberaumenden Musterungstermin zugehen werden.

Den Gesuchen sind die über das Militärverhältnis erteilten Ausweise oder — be-

züglich der 1891 und ev. später geborenen — Geburtsheine für militärische Zwecke beizufügen.

Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen wollen oder genügen, finden die Bestimmungen über Einjährig-Freiwillige Anwendung.

Großenhain, am 5. Januar 1911.

Der Zivilvorsteher der Königl. Erbkommision
des Aushebungsbezirks Großenhain.

10 A.

Hundesteuer betreffend.

Die Besitzer der im Stadtbezirke Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre Hunde auf das 1. Halbjahr 1911

bis 14. Januar 1911

bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Steuer angeordneten Strafe an unsere Stadthauptkasse abzuführen. Hinterziehung der Steuer wird nach § 7 des Gesetzes vom 18. 8. 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundesteuer betreffend, mit dem 3fachen Betrage der Steuer bestraft.

Von der städtischen Aufsichtsperson über das Hundewesen werden diejenigen Hunde weggeführt, die nach dem 14. Januar außerhalb der Häuser, Gassen, Plätze und sonstigen geschlossenen Räume ohne die für das 1. Halbjahr 1911 gültige Steuerkarte am Halsbande betroffen werden.

Die Besitzer solcher Hunde sind außerdem, soweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, gemäß der angezogenen Gesetzesstelle mit einer Geldstrafe von 3 Mk. zu belegen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Dezember 1910.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

St.

Bekanntmachung.

Die genaue Befolgung der in der Stadt Riesa geltenden Vorschriften für das Einwohner- und Fremden-Meldebüro wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, die im Einwohner-Meldebüro eingeführt werden können, werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Januar 1911.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

St.

Bekanntmachung, Anmeldung zur Meldebüro-Stammrolle betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Zivilvorstehenden der Königl. Erbkommision des Aushebungsbezirks Großenhain vom 28. Dezember 1910 — Nr. 1 des Riesauer Tageblattes vom 2. Januar 1911 — werden alle in der Stadt Riesa dauernd aufhältlichen Militärvorpflichtigen des Deutschen Reiches, die entweder im Jahre 1891 geboren oder früher zurückgestellt worden bez. ihrer Gestellungspflicht noch nicht nachgekommen sind, hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1911

an den Wochentagen vormittags von 8 bis 1 Uhr bei dem hiesigen Einwohnermeldeamt, Rathaus, Zimmer Nr. 14, persönlich zur Meldebüro-Stammrolle anzumelden.

Die in früheren Jahren zurückgestellten Militärvorpflichtigen haben ihre Befreiungsbüchlein und diejenigen aus dem Jahre 1891 — mit Ausnahme der in Riesa geborenen — ihre Geburtsheine vorzulegen. Die Geburtsheine werden von dem Standesamte des Geburtsortes kostenfrei ausgestellt.

Für zeitweilig von hier abwesende (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute usw.) trifft die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung der Anmeldung zur Stammrolle.

Aufenthaltsveränderungen der angemeldeten Personen sind binnen 3 Tagen bei dem Stammrollenführer anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Januar 1911.

l. v. Riebel, Stadtrat.

St.

Die Handelsschule zu Riesa

beginnt am 25. April 1911 ihr 35. Schuljahr.

Die Lehrlingsabteilung umfaßt 3 Klassen mit je einjähriger Unterrichtsdauer und hat den Zweck, Handlungslehrlingen und jungen Leuten anderer Berufswege Gelegenheit zur Erweiterung ihres allgemeinen Wissens und insbesondere zur Ausbildung in kaufmännischen Fachwissenschaften zu geben.

Außerdem werden auch solche Schüler, die nach Entlassung aus der Schule nicht sofort in eine Lehrstelle eintreten wollen oder können, in die Volk- oder Fortbildung aufgenommen und in ausgedehntem Unterricht für den künftigen Beruf vorbereitet.

Eltern und Lehrlingen, deren Söhne bezw. Lehrlinge die Handelsschule besuchen sollen, werden gebeten, die Anmeldung beim unterzeichneten Direktor zu bewirken. Persönliche Vorstellung der aufzunehmenden Schüler ist erwünscht. Bei der Anmeldung ist das letzte Schulzeugnis (Mittelschulzeugnis) vorzulegen.

Riesa, den 7. Januar 1911.

Der Vorstand der Handelsschule.

C. Traune, Vorst. C. Deyme, Dir.

Das gute Riebeck-Bier.